

SIXBIT – Allgemeine Geschäftsbedingungen für Konzerte exklusive Ton- und Lichttechnik

GARDEROBE

Wir benötigen eine abschließbare, der Jahreszeit entsprechend beheizte, gut beleuchtete und saubere Garderobe in ausreichender Größe für etwa 12-15 Personen mit direktem Bühnenzugang. Zur Ausstattung der Garderobe gehören unter anderem: fester Boden (in Zelten), Kleiderständer/Haken, Tische, ausreichend Sitzgelegenheiten, Mülleimer. Sollten am Veranstaltungsort Duschen vorhanden sein, sollten es möglich sein, diese zu benutzen. Sollte die Garderobe nicht abschließbar sein, möchten wir Sie bitten einen Ordner bereitzustellen, der dafür sorgt, dass unbefugte keinen Zutritt erlangen und nichts abhanden kommt. Bei Zelt- oder Open-Air-Veranstaltungen ist dafür Sorge zu tragen, dass der Backstagebereich ausreichend abgesperrt und von außen nicht einsehbar ist.

TOILETTEN

Bitte sorgen Sie nach Möglichkeit für einen ausschließlich den Künstler*innen zugängliche Toilettenmöglichkeit.

SECURITY-ANWEISUNG

Der Veranstalter hat ausreichend Personen (evtl. Security-Dienst) bereitzustellen, die gewährleisten, dass kein Unbefugter vor, während und nach der Veranstaltung Zutritt zu Bühne, Backstagebereich, Garderobe oder Mischplatz erlangt. Der Veranstalter und die Ordnungskräfte haben für strenge Einhaltung der genannten Punkte Sorge zu tragen. Bei Missachtung dieses Vertragspunktes behält sich die Band vor die Veranstaltung vorzeitig abzuberechnen oder abzusagen.

HAFTUNG

Der Veranstalter versichert mit Annahme des Engagementvertrages ausreichende Sicherheitsvorkehrungen für die Veranstaltung, die Band und das Publikum getroffen zu haben. Der Veranstalter haftet von An- bis Abreise der Band für jegliche durch Vandalismus oder grobe und leichte Fahrlässigkeit entstehende Sach- und Personenschäden gegenüber der Sixbit Coverband GbR und den angeschlossenen Dienstleistern (techn. Support, etc.).

VERTRAGSSTRAFE/SCHADENSERSATZ

Im Falle einer Vertragsverletzung durch den Veranstalter (insbes. Stromversorgung) ist die Band berechtigt, die Veranstaltung fristlos abzusagen oder abzuberechnen. Dies kann nur von Sixbit durchgeführt werden. In diesem Fall verpflichtet sich der Veranstalter zur Zahlung aller bis dahin entstandenen Aufwände, mindestens aber einer Konventionalstrafe i.H.v. € 1.500,-. Ersparte Aufwendungen werden nicht in Abzug gebracht. Sixbit ist Eigentümer des Engagementvertrages und der daraus resultierenden Rechte.

Im Falle einer Nichtleistung der Band der durch Krankheit eines Musikers ist dies durch Attest zu belegen. Der Veranstalter verzichtet in diesem Fall auf jedwede Ansprüche. Im Falle der Auflösung der Band verfallen alle gegenseitigen Ansprüche! Eine Konventionalstrafe ist in diesem Fall nicht vereinbart.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen in diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und müssen im Rahmen einer separaten Anlage zu diesem Vertrag in beiderseitigem Einvernehmen durch Unterschrift fixiert werden. Streichungen gedruckter Passagen dieses Vertrages gelten als nicht erfolgt. **Die Vertragspartner vereinbaren absolutes**

Stillschweigen über die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen. Sollten einzelne Passagen des Vertrages juristisch anfechtbar werden oder unwirksam sein, berührt dies die restlichen Teile des Vertrages nicht. Beide Parteien verpflichten sich in diesem Fall anstelle der unwirksamen Regelungen diejenigen Vereinbarungen zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Die Rechtsbeziehung dieses Vertrages unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

